

## **Formelle Kommentare des EDSB zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz**

### **1. Einleitung**

Am 6. Mai 2018 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz<sup>1</sup> vor (nachstehend „der Vorschlag“). Am 28. Mai 2018 ging der Vorschlag beim EDSB zur Konsultation ein.

Das Ziel des Vorschlags besteht darin, die Europäische Migrationsagenda zu unterstützen, indem der EU-Politik und Entscheidungsträgern bessere und zeitgerechtere politisch relevante Statistiken über Asyl und gesteuerte Migration bereitgestellt werden. Hierfür führt der Vorschlag neue Statistiken und neue Untergliederungen von Statistiken ein und sieht gleichzeitig häufigere (vierteljährliche statt jährliche) Statistiken über Rückführungen und Ausreiseverpflichtungen vor.

Dem Vorschlag war keine Folgenabschätzung beigelegt. Die Kommission hob jedoch in der Begründung hervor, die Durchführung einer Folgenabschätzung sei nicht erforderlich gewesen, da mit dem Vorschlag keine erheblichen wirtschaftlichen, sozialen oder ökologischen Folgen einhergingen und Unternehmen oder der Öffentlichkeit keine zusätzlichen Belastungen auferlegt würden.<sup>2</sup> Des Weiteren führte die Kommission aus, der Vorschlag beinhalte keine Änderungen, was die Themen oder den Gegenstand der Statistiken anbelangt, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 erhoben würden, und würde sich auch nicht nachteilig auf den Datenschutz auswirken, da alle bestehenden Pflichten, Garantien und Sicherheiten weiterhin Anwendung fänden.<sup>3</sup>

Eine der Aufgaben des EDSB besteht in der Beratung der Dienststellen der Kommission bei der Abfassung neuer Legislativvorschläge, die Auswirkungen auf den Datenschutz haben. Vor diesem Hintergrund merkt der EDSB an, dass er in der Phase der dienststellenübergreifenden Konsultation zu dem Vorschlag nicht konsultiert wurde. Dessen ungeachtet begrüßen wir die Konsultation durch die Kommission im derzeitigen Abschnitt des Gesetzgebungsverfahrens.

Der EDSB hat sich in seinen nachstehenden Kommentaren auf die Bestimmungen des Vorschlags beschränkt, die aus dem Blickwinkel des Datenschutzes besonders relevant sind.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 23).

<sup>2</sup> Siehe COM(2018) 307 final, S. 7.

<sup>3</sup> Siehe COM(2018) 307 final, S. 7 und 8.

## 2. Kommentare des EDSB

Der EDSB räumt ein, dass umfassende Statistiken zu Wanderung und internationalem Schutz wichtig sind, und er sieht auch den Bedarf an präziseren, häufigeren und zeitnah erhobenen Statistiken, da sie politische Entscheidungsträger in die Lage versetzen, die Entwicklungen in diesem dynamischen Politikumfeld im Auge zu behalten und zu bewerten. Umfassende Statistiken bieten ferner politischen Entscheidungsträgern relevante Daten, die ihnen bei der Annahme wirksamerer politischer Maßnahmen der Union helfen können.

Der EDSB hält fest, dass mit dem Vorschlag neue Statistiken über Erstantragsteller und über unter die Dublin-Verordnung fallende Gesuche um Wiederaufnahme sowie neue Untergliederungen bei den Asylstatistiken, Statistiken über Neuansiedlungen, Statistiken über Aufenthaltstitel und Statistiken über Rückführungen und Ausreiseverpflichtungen eingeführt werden. Darüber hinaus sieht der Vorschlag häufigere (vierteljährliche statt jährliche) Statistiken über Rückführungen und Ausreiseverpflichtungen vor.

Der EDSB hält fest, dass in Erwägungsgrund 7 des Vorschlags auf die Verordnung (EG) Nr. 223/2009<sup>4</sup> (nachstehend „die europäische Statistikverordnung“) verwiesen wird, die einen soliden Rahmen für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken bildet. In ihrem Erwägungsgrund 22 verweist die europäische Statistikverordnung auf die Richtlinie 95/46/EG<sup>5</sup> sowie auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>6</sup> und führt in ihrem Kapitel V spezifische Vorschriften für den Schutz statistischer Daten ein. In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB ferner, dass in Erwägungsgrund 10 des Vorschlags Folgendes betont wird: *„Diese Verordnung garantiert das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten nach den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.“*

Vor diesem Hintergrund schließt sich der EDSB der Auffassung der Kommission an, dass der Vorschlag weder den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 berührt noch sich in irgendeiner Weise nachteilig auf den Datenschutz auswirken dürfte, da der bereits bestehende und stabile Rahmen der europäischen Statistikverordnung unberührt bleibt und damit in vollem Umfang anzuwenden ist.

---

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften, ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

<sup>5</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Nicht mehr in Kraft seit dem 24.5.2018).

<sup>6</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

Der EDSB möchte jedoch bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, dass die Richtlinie 95/46/EG kürzlich durch die Verordnung (EU) 2016/679<sup>7</sup> („DSGVO“) aufgehoben wurde und dass die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 derzeit im Hinblick auf eine Anpassung an die DSGVO überarbeitet wird. Der Klarheit halber und um jegliche Zweifel an der Anwendbarkeit der DSGVO und der neuen Verordnung, die schon bald an die Stelle der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 treten wird, auszuräumen, empfiehlt der EDSB, in den Vorschlag einen Verweis auf das neue Datenschutzrecht einzufügen.

Brüssel,

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

---

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).